

Ausschussdrucksache
(10. Februar 2025)

Inhalt

Stellungnahme

des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

zur öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses
am 27. Februar 2025

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und
Hafensicherheitsgesetzes**

- Drucksache 8/4372 -



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Wirtschaftsausschuss des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorsitzende
Herr Martin Schmidt
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin
www.landkreistag-mv.de

Ihr Ansprechpartner:
Anka Topfstedt
Telefon: (03 85) 30 31-320
E-Mail:
anka.topfstedt@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 790.2-To/Be
Schwerin, den 20. Januar 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmidt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum o. g. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes Stellung nehmen zu können. Auf die Möglichkeit der mündlichen Anhörung verzichten wir.

Wir haben die Landkreise mit RS-Nr.: 32/2025 über die öffentliche Anhörung informiert und nehmen wie folgt Stellung dazu:

Zu dem Entwurf gibt es keine grundsätzlichen Einwände. Zusätzliche Aufgaben werden dem Landkreis nicht übertragen. Die Schaffung der Möglichkeit, im Falle einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine Plangenehmigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses zu erlassen, dient dem Abbau bürokratischer Hürden im Verfahren. In den Verfahren, die die Errichtung und wesentliche Änderungen von Häfen, Anlege- oder Umschlagstellen außerhalb von Bundeswasserstraßen betreffen, kann dann auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden. Dadurch könnten sich Klageverfahren zu Lasten der Landkreise erhöhen, da ggf. nicht alle betroffenen privaten Einwendungen berücksichtigt werden könnten.

An den vorzulegenden Planunterlagen würde sich nichts ändern. Das Plangenehmigungsverfahren reduziert sich lediglich um das öffentliche Anhörungsverfahren. Der Genehmigungsbehörde wird die Möglichkeit eingeräumt, künftig einen Projektmanager zu beauftragen, um regelmäßig effizientere Abläufe bei der Planung und Genehmigung der Vorhaben zu erreichen. Wenn diese Manager zur Verfügung stehen, ist diese Änderung positiv zu werten. Die Beauftragung laut Gesetzesänderung darf nur mit Zustimmung des Antragstellers und auf seine Kosten erfolgen.

Fragenkatalog:

1. Welche Vorteile sind durch die Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung zu erwarten?

Der zeitliche Aufwand wird durch Streichung der öffentlichen Anhörung reduziert.

2. Welche Risiken bringt die Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung mit sich?

Private Einwendungen könnten unberücksichtigt bleiben. Die Klagebefugnis wäre eröffnet.

3. Wie ändert sich die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung?

Hierzu wird auf §§ 72-76 Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen.

4. Welche sonstigen Verfahrensschritte und Erhebungen/Kartierungen werden durch eine Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung eingespart?

Die Unterlagen dürften die gleichen sein. Sowohl wasser-, naturschutz-, bau- als auch denkmalrechtlich werden die Anforderungen an die Planunterlagen für Plangenehmigungsverfahren nicht reduziert. Die öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen, der Entscheidung sowie der Anhörung entfällt jedoch.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anka Topfstedt